

Ergebnis 1. Lesung RR vom 24. September 2013

**Gesetz
über den Jugendschutz betreffend Filme und audiovisuelle
Trägermedien
(FATG)**

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: ???

Geändert: –

Aufgehoben: 422.1

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾

beschliesst:

I.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz bezweckt, den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und audiovisuellen Trägermedien sicherzustellen.

² Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind Filme, Spiele, Fernsehsendungen und ähnliche Formate, die nicht mittels physischer Datenspeicher übertragen werden.

§ 2 Begriffe

¹ Filmvorführungen gelten als öffentlich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng begrenzten Personenkreis zugänglich sind.

¹⁾ BGS [111.1](#)

² Audiovisuelle Trägermedien sind physische Datenspeicher, auf denen audiovisuelle Daten wie Videofilme, DVDs, Computer-, Konsolen- oder Videospiele und vergleichbare Produkte gespeichert sind.

§ 3 Mindestalter

¹ Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren dürfen Filme nur dann öffentlich vorgeführt werden, wenn der Regierungsrat das für den entsprechenden Film geltende Mindestalter festgelegt hat.

² Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren dürfen audiovisuelle Trägermedien nur dann öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn der Regierungsrat das für das entsprechende Trägermedium geltende Mindestalter festgelegt hat.

³ Der Regierungsrat legt das Mindestalter mittelbar durch generelle Verweisungen auf die Empfehlungen von geeigneten Institutionen und Organisationen fest. Die Subdelegation ist zulässig.

§ 4 Kommunikations- und Kontrollpflicht

¹ Wer öffentlich Filme vorführt, hat das Mindestalter für jeden Film in öffentlichen Ankündigungen und am Eingang oder an der Kasse des Kinos gut sichtbar zu nennen.

² Wer audiovisuelle Trägermedien zugänglich macht, hat das Mindestalter in geeigneter Weise gut wahrnehmbar zu kommunizieren.

³ Wer öffentlich Filme vorführt oder audiovisuelle Trägermedien öffentlich zugänglich macht, hat in Zweifelsfällen anhand eines Ausweises festzustellen, ob die Kinder und Jugendlichen das Mindestalter im Sinne von § 3 erreicht haben. Andernfalls ist ihnen der Zutritt zu der Filmvorführung oder das Zugänglichmachen des audiovisuellen Trägermediums zu verweigern.

§ 5 Strafbestimmung

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sind gemäss Übertretungsstrafgesetz strafbar.

§ 6 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Filmgesetz vom 6. Juli 1972¹⁾ (Stand 1. Januar 2004) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung²⁾) oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft ³⁾.

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Hubert Schuler

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

1) BGS [422.1](#)

2) BGS [111.1](#)

3) Inkrafttreten am ...